

Einwohnergemeinde Oberburg



# **Friedhof- und Bestat- tungsreglement**

**(FbR)**

**Inkraftsetzung: 1. Januar 2020**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Zuständigkeiten und Aufgaben	3
3. Die Bestattung	4
4. Anpflanzung, Unterhalt der Gräber	7
5. Grabmäler	8
6. Gebühren	9
7. Schlussbestimmungen	11
Genehmigung	12

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 03.06.2009, das Dekret betreffend das Begräbniswesen und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 01.01.2020, folgendes Reglement:

*(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)*

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Organe

Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind

- a) der Gemeinderat
- b) die Sozialkommission
- c) der Friedhofgärtner
- d) der Totengräber

## **2. Zuständigkeiten und Aufgaben**

### **Artikel 2**

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) erlässt die notwendige Verordnung inkl. Gebührentarif
- c) wählt die Mitglieder der Sozialkommission
- d) wählt den Friedhofgärtner und den Totengräber und regelt das Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde in einem Werkvertrag
- e) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Sozialkommission

### **Artikel 3**

Sozialkommission

Die Sozialkommission

- a) überwacht das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) genehmigt die Planung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderungen der Friedhöfe
- c) verwaltet die Friedhofanlagen, überwacht die zugehörigen Gebäude und erteilt Aufträge
- d) erteilt die im Reglement vorgesehenen Bewilligungen
- e) stellt Antrag an den Gemeinderat für Angelegenheiten in dessen Zuständigkeitsbereich
- f) erstellt das Budget und verfügt über die Verwendung der Voranschlagskredite
- g) beaufsichtigt Friedhofgärtner und Totengräber und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht
- h) protokolliert ihre Verhandlungen

### **Artikel 4**

Friedhofgärtner/  
Totengräber

Die Aufgaben des Friedhofgärtners und des Totengräbers sind in einem separaten Werkvertrag geregelt.

### **Artikel 5**

Friedhofanlagen

<sup>1</sup>In der Aufbahrungshalle können maximal 2 Leichname aufgebahrt werden.

<sup>2</sup>Die sich in der Aufbahnhalle befindlichen Toiletten sind öffentlich.

<sup>3</sup>Die vorhandenen Parkplätze stehen den Friedhofbesuchern und dem Werkpersonal zur Verfügung. Dauerparkieren ist nicht gestattet.

<sup>4</sup>Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Insbesondere sind untersagt:

- a) das Mitführen von Tieren
- b) das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals und der Grabmallieferanten
- c) das Verursachen von unnötigem Lärm
- d) jede Verunreinigung von Grabmälern, Anlagen und Gebäuden

## **2. Die Bestattung**

### **Artikel 6**

Bestattung

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Form der Bestattung sind durch die Angehörigen rechtzeitig mit dem Pfarramt oder dem Totengräber zu besprechen.

<sup>2</sup>Wünsche der Verstorbenen und der Angehörigen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Ohne Weisung gemäss Abs. 2 wird den Angehörigen und der Trauergemeinde der Zugang zu den Besucherräumen der Aufbahnhalle bis zehn Minuten vor der Bestattung gewährleistet.

<sup>4</sup>Anderswo aufgebahrte Leichname sind spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattung in das Friedhofgebäude zu überführen.

### **Artikel 7**

Kirchliche Feier

<sup>1</sup>Die Form der kirchlichen Trauerfeier richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche und der Kirchengemeinde.

<sup>2</sup>Die Gestaltung der kirchlichen Feier ist den Angehörigen nach Absprache mit dem Pfarramt überlassen.

<sup>3</sup>Fehlen Angehörige, ordnet das zuständige Pfarramt oder die zuständige Religionsgemeinschaft das Erforderliche in eigenem Ermessen an.

### **Artikel 8**

Kirchengeläute

<sup>1</sup>Das erste Kirchengeläute beginnt zehn Minuten vor der Bestattungsfeier.

<sup>2</sup>Das zweite Kirchengeläute setzt nach Abschluss der liturgischen Handlung auf dem Friedhof ein und dauert bis zum Beginn des Trauergottesdienstes.

Bestattungszeiten	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup>Bestattungen finden grundsätzlich um 14.00 Uhr statt.</p> <p><sup>2</sup>Sind an einem Tag zwei Bestattungen vorgesehen, beginnt die erste Bestattung zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.</p> <p><sup>3</sup>Urnenbeisetzungen, welche nach der Trauerfeier erfolgen, finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.</p> <p><sup>4</sup>An Samstagen und an öffentlichen Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Bestattungen vorgenommen werden.</p>
Beisetzungsstätten	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup>Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengräber für Erdbestattungen</li> <li>b) Kinderfriedhof (Vorgeburtliche sowie Kinder bis und mit 16 Jahren): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdbestattungen</li> <li>- Urnengräber</li> <li>- Mauernischen für Urnen</li> <li>- Öko-Gemeinschaftsgrab</li> <li>- Aschestreubaum</li> </ul> </li> <li>c) Flächen für Familiengräber</li> <li>d) Mauernischen für Urnen</li> <li>e) Reihengräber zur Beisetzung von Urnen</li> <li>f) Gemeinschaftsgrab/Öko-Gemeinschaftsgrab</li> <li>g) Aschestreubaum</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Sozialkommission bestimmt die Lage der verschiedenen Abteilungen.</p> <p>Der Totengräber teilt den Bestattungsplatz zu.</p> <p><sup>4</sup>Reservationen zu Lebzeiten sind nicht möglich.</p> <p><sup>5</sup>Die Kosten sind in der Verordnung geregelt.</p>
Schliessen des Grabes	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup>Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.</p>
Grabesruhe	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre.</p> <p><sup>2</sup>Die Frist der Grabesruhe beginnt mit der ersten Beisetzung.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten gerichtlich angeordneter Ausgrabung darf die Grabesruhe während dieser Zeit weder gestört noch dürfen Gräber geöffnet werden.</p>

Aufhebung von Gräbern	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup>Nach Ablauf der Grabesruhe von 25 Jahren kann die Sozialkommission die Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen verfügen.</p> <p><sup>2</sup>Verfügungen zur Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen sind mindestens drei Monate vorher im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Oberburg bekannt zu machen.</p> <p><sup>3</sup>Die Sozialkommission verfügt über nicht fristgerecht geräumte Gräber.</p>
Familiengräber	<p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup>Familiengräber bleiben 40 Jahre bestehen.</p> <p><sup>2</sup>In Familiengräbern dürfen maximal zwei Sargbestattungen vorgenommen werden, die Särge dürfen nie übereinander gelegt werden.</p> <p><sup>3</sup>In Familiengräbern dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden.</p>
Urnenmauernischen	<p><b>Artikel 15</b></p> <p><sup>1</sup>In den Urnenmauern bestehen Nischen für die Beisetzung von einer resp. zwei Urnen.</p> <p><sup>2</sup>Die Mauernischen sind mit einheitlichen Platten, welche zugleich als Grabmal dienen, abgedeckt.</p>
Gemeinschafts- und Ökogemeinschaftsgrab/Aschestreubaum	<p><b>Artikel 16</b></p> <p><sup>1</sup>Beim Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche, jedoch ohne Urne beigesetzt. Beim Ökogemeinschaftsgrab wird die Asche mittels einer Bio-Urne beigesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Am Gemeinschaftsgrab, Ökogemeinschaftsgrab und Aschestreubaum können Namensschilder angebracht werden. Deren Verrechnung richtet sich nach der Verordnung.</p> <p><sup>3</sup>Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt, an welchem die Blumen und Kränze während zwei Wochen nach der Beisetzung belassen werden.</p> <p><sup>4</sup>Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen und Kränze entfernt.</p> <p><sup>5</sup>Während des Jahres ist jeglicher Grabschmuck wie Figuren, Kerzen etc. nicht gestattet.</p> <p><sup>6</sup>Der Unterhalt dieser Grabstätten ist Sache der Einwohnergemeinde.</p>
Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber	<p><b>Artikel 17</b></p> <p><sup>1</sup>In einem bestehenden Grab können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.</p>

<sup>2</sup>Das bestehende Grab darf im Zeitpunkt der Urnenbeisetzung nicht länger als 15 Jahre bestehen.

Kinderfriedhof	<p><b>Artikel 18</b></p> <p><sup>1</sup>Auf dem Kinderfriedhof werden folgende Bestattungsarten angeboten: Erdbestattungen, Urnengräber, Mauernischen für Urnen, Ökogemeinschaftsgrab und Aschestreubaum.</p> <p><sup>2</sup> Beim Kinderfriedhof können Namensschilder angebracht werden. Die Verrechnung der Namensschilder sowie der Platten für die Urnennischen erfolgt nach effektivem Aufwand.</p> <p><sup>3</sup>Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt, an welchem die Blumen und Kränze belassen werden können.</p>
----------------	---

#### **4. Anpflanzung, Unterhalt der Gräber**

Zuständigkeit	<p><b>Artikel 19</b></p> <p>Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen etc. werden im Werkvertrag mit dem Friedhofgärtner geregelt.</p>
Grabschmuck	<p><b>Artikel 20</b></p> <p><sup>1</sup>Die Reihengräber dürfen erst nach Anbringen der Grabeinfassung mit einer Bepflanzung versehen werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Angehörigen oder ein von ihnen beauftragter Dritter besorgen die Bepflanzung und Pflege des Grabes unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements.</p> <p><sup>3</sup>Gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührentarif besorgt die Einwohnergemeinde während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren das Bepflanzen und die Pflege der Gräber. Details werden in der Verordnung geregelt.</p>
Art der Bepflanzung	<p><b>Artikel 21</b></p> <p><sup>1</sup>Anpflanzungen, welche das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind verboten.</p> <p><sup>2</sup>Insbesondere ist das Pflanzen von Bäumen verboten.</p> <p><sup>3</sup>Der Friedhofgärtner ist für die Bepflanzung der Gesamtfläche vor den Urnenmauern zuständig.</p> <p><sup>4</sup>Die Angehörigen können pro Nische eine Topfpflanze mit einem Durchmesser von maximal 35 cm oder einen Blumenstrauss in einer Grabvase aufstellen.</p> <p><sup>5</sup>Ungeeignete oder störende Pflanzen werden entfernt.</p>

Vernachlässigte Gräber **Artikel 22**  
Vernachlässigte Gräber werden mit Bodendecker bepflanzt.

## **5. Grabmäler**

Grabkreuz **Artikel 23**  
Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab durch die Gemeinde mit einer Grabnummer und einem beschrifteten Holzkreuz versehen.

Bewilligungspflicht **Artikel 24**  
<sup>1</sup>Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich.

<sup>2</sup>Das schriftliche Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup>Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

- a) Grundriss, Vor-, Rück- und Seitenansicht im Massstab 1:10
- b) Name und Adresse der Gesuchsteller
- c) Name und Adresse des Herstellers
- d) Materialangabe
- e) Masse des Grabmals

Material und Bearbeitung **Artikel 25**  
<sup>1</sup>Zugelassen sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus natürlichen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeisen.

<sup>2</sup>Die Grabmäler sollen sich ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Beschriftung der Gräber **Artikel 26**  
Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Metallbuchstaben müssen aus rostfreiem Material angefertigt werden.

Beschriftung der Mauernischen **Artikel 27**  
Die Beschriftung der als Grabmal dienenden Abdeckplatten hat aus einheitlichen, eingravierten Blockschriftbuchstaben zu bestehen. Der Totengräber bestellt die Abdeckplatten.

Dimensionen der Grabmäler bei Erdbestattungen **Artikel 28**  
Für Grabmäler bei Erdbestattungen sind folgende Ausmasse (in cm) zulässig:

a)	Reihengräber	Max. Höhe/Breite	Min. Breite/Dicke
-	Erwachsenengräber	110/60	40/14
-	Kinder- und Kleinkindergräber	80/45	40/12
-	Grabmäler aus Hartholz, Schmiedeisen	110/60	55/5



- b) Familiengräber Die Dimensionen werden von Fall zu Fall bewilligt. Die maximale Höhe liegt bei 110 cm.

### Artikel 29

Dimensionen der Grabmäler bei Urnenbestattungen Für Grabmäler bei Urnenbestattungen sind folgende Ausmasse (in cm) zulässig:

- |  |                             |                            |
|--|-----------------------------|----------------------------|
| a) Einzelgräber im Urnenfriedhof (1 - 2 Urnen) | Max. Höhe/Breite<br>80/50   | Min. Breite/Dicke<br>40/12 |
| b) Platten in der Urnenmauer                   | Diese Platten sind genormt. |                            |

### Artikel 30

Errichtung Grabmäler <sup>1</sup>Grabmäler bei Erdbestattungen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung errichtet werden.

<sup>2</sup>Spätestens 2 Tage vor dem Aufstellen des Grabmales ist der Friedhofgärtner unter Vorlage der Bewilligung über die Erstellung des Grabmales zu orientieren.

<sup>3</sup>Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmales.

<sup>4</sup>Grabmäler dürfen nur während den ortsüblichen Arbeitszeiten und nicht während einer Bestattung aufgestellt werden.

<sup>5</sup>Für Schäden an anderen Grabmälern oder Einrichtungen haftet der Ersteller des Grabmals.

### Artikel 31

Instandhaltung <sup>1</sup>Schadhafte oder schiefe Grabmäler sind von den Angehörigen in Stand zu stellen.

<sup>2</sup>Wird ein schadhaftes oder schiefes Grabmal trotz Aufforderung durch die Sozialkommission nicht instand gestellt, übernimmt der Friedhofgärtner die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen.

<sup>3</sup>Die Angehörigen sind von der Sozialkommission in der Aufforderung über die möglichen Kostenfolgen zu orientieren.

## 6. Gebühren

### Artikel 32

Graberstellung Die Kosten der Erstellung des Grabes werden den Hinterbliebenen vom Totengräber gemäss effektivem Aufwand und nach den Preisempfehlungen des Kantonalbernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verbandes direkt in Rechnung gestellt.

### Artikel 33

Erdbestattung <sup>1</sup>Für die Erdbestattung wird folgende Gebühr erhoben:

- |                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| a) Ortsansässige | Fr. 0.-- bis Fr. 300.--     |
| b) Auswärtige    | Fr. 800.-- bis Fr. 1'100.-- |

	<b>Artikel 34</b>	
Familiengräber	Für ein Familiengrab wird folgende Gebühr erhoben:	
	a) Ortsansässige	Fr. 4'000.-- bis Fr. 6'000.--
	b) Auswärtige	Fr. 8'000.-- bis Fr. 10'000.--
	<b>Artikel 35</b>	
Urnengräber	Für die Urnenbeisetzung wird folgende Gebühr erhoben:	
	a) Ortsansässige	Fr. 0.-- bis Fr. 300.--
	b) Auswärtige	Fr. 500.-- bis Fr. 800.--
	<b>Artikel 36</b>	
Urnennischen	<sup>1</sup> Für die Beisetzung in einer kleinen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Ortsansässige	Fr. 1'200.-- bis Fr. 1'500.--
	b) Auswärtige	Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.--
	<sup>2</sup> Für die Beisetzung in einer grossen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Ortsansässige	Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.--
	b) Auswärtige	Fr. 4'800.-- bis Fr. 6'000.--
	<b>Artikel 37</b>	
Gemeinschaftsgrab/ Ökogemein- schaftsgrab	Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab bzw. Ökogemeinschaftsgrab wird folgende Gebühr erhoben:	
	a) Ortsansässige	Fr. 800.-- bis Fr. 1'100.--
	b) Auswärtige	Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'200.--
	<b>Artikel 38</b>	
Aschestreubaum	Für die Aschestreuung wird folgende Gebühr erhoben:	
	a) Ortsansässige	Fr. 400.-- bis Fr. 800.--
	b) Auswärtige	Fr. 800.-- bis Fr. 1'200.--
	<b>Artikel 39</b>	
Kinderfriedhof	Für Bestattungen auf dem Kinderfriedhof werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Ortsansässige	keine Gebühren
	b) Auswärtige	Fr. 400.-- bis Fr. 800.--
	Die Verrechnung der Namensschilder und Plattenbeschriftungen erfolgt nach effektivem Drittaufwand.	
	<b>Artikel 40</b>	
Grabunterhalt durch die Gemeinde	<sup>1</sup> Auf Antrag kann die Gemeinde den Grabunterhalt für die Grabesruhe von 25 Jahren gegen Vorausleistung der Kosten übernehmen.	
	<sup>2</sup> Die Vorausleistung für den Grabunterhalt durch die Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:	
	a) Erdbestattungsgrab	Fr. 6'500.-- bis Fr. 8'000.--
	b) Urnengrab	Fr. 5'000.-- bis Fr. 7'000.--

<sup>3</sup>Die Vorauszahlung wird zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Grabbepflanzung (Frühlings- und Sommerbepflanzung und Wintergrabschmuck) verwendet und wird nicht verzinst.

<sup>4</sup>Es wird keine Abrechnung geführt und nicht aufgebrauchte Beträge werden nicht zurückerstattet.

**Indexierung**

**Artikel 41**

<sup>1</sup>Die Gebühren und die Vorauszahlung für den Grabunterhalt unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie basiert auf einem Indexstand von 102.7 Punkten (Stand Mai 2019, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat passt die Gebühren und die Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres an, sobald sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

## **7. Schlussbestimmungen**

**Haftungsausschluss**

**Artikel 42**

<sup>1</sup>Die Gemeinde haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftung für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

<sup>2</sup>Insbesondere leistet die Gemeinde keinen Ersatz für Beschädigung der Gräber durch Dritte.

**Widerhandlungen**

**Artikel 43**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können durch den Gemeinderat auf Antrag der Sozialkommission mit einer Busse bis 5'000.-- bestraft werden.

<sup>2</sup> Allfällige Schadenersatzansprüche, die Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen sowie des eidgenössischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

**Rechtsmittel**

**Artikel 44**

<sup>1</sup>Verfügungen und Beschlüsse der Sozialkommission können innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

**Inkrafttreten**

**Artikel 45**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

## **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung vom 11. November 2019 hat dieses Reglement beschlossen.

Oberburg, 11. November 2019 **Im Namen der Einwohnergemeinde Oberburg**

Die Versammlungsleiterin:      Der Gemeindeverwalter:  
sig. Claudia Gerber                      sig. Martin Zurflüh

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. November 2019 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 03. und 10. Oktober 2019 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 11. November 2019 Der Gemeindeverwalter:  
sig. Martin Zurflüh

## **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 25. November 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 5. Dezember 2019 publiziert.

Oberburg, 25. November 2019 **Gemeinderat Oberburg**

Die Präsidentin:                      Der Sekretär:  
sig. Rita Sampogna                      sig. Martin Zurflüh